

SPORTFÖDERRICHTLINIEN

DER

GEMEINDE LAUTERTAL, LANDKREIS COBURG

(Stand 01.01.2025)

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Lautertal fördert Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen der Lautertaler Sportvereine und gewährt Zuschüsse bei der Anschaffung von Sportgeräten, zu den Aufwendungen für Übungsleiter, und sonstigen sportlichen Anlässen. Hilfen erhalten nur solche Maßnahmeträger, die alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch andere Stellen (z. B. Zuschüsse des Bundes, des Landes, des Landkreises sowie des BLSV und der Fachverbände) genutzt haben und eine ihrer Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringen (in der Regel 20 %). Sofern keine Bundes- und Landeszuschüsse in Anspruch genommen werden, ist dies im Antrag zu begründen.
2. Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Lautertal. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch, auch bei Vorliegen der Voraussetzungen, besteht nicht.

II. Voraussetzungen

1. Die Förderrichtlinien gelten für alle eingetragenen Sportvereine, die ihren Sitz in Lautertal haben. Die Sportstätten müssen in der Gemeinde Lautertal liegen.
2. Antragsberechtigt ist nur der Vorstand des Hauptvereines. Anträge von den einzelnen Abteilungen werden nicht berücksichtigt.

III. Förderungssätze

1. **Neubau von Sportanlagen**

Die Gemeinde Lautertal gewährt einen Zuschuss in Höhe von 10 % der zuschussfähigen Baukosten zum Neubau von

a) Sportheimen bis zu einem Höchstbetrag von	25.000,00 €
b) Sportplätzen (Rasen- und Hartplätze) bis zu einem Höchstbetrag von	25.000,00 €
c) leichtathletischen Anlagen bis zu einem Höchstbetrag von	10.000,00 €
d) sonstigen Sportstätten bis zu einem Höchstbetrag von	10.000,00 €
e) Kleinspielfeldern bis zu einem Höchstbetrag von	10.000,00 €
f) Flutlichtanlagen und Trainingsbeleuchtung bis zu einem Höchstbetrag von	1.500,00 €.

Für Einrichtungen, die nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, wie z.B. Gaststätten, Wohnungen, Tagungsräume und dgl. werden keine Zuschüsse gewährt. Hilfen für Grunderwerb sowie für die Gestaltung von Außenanlagen werden ebenfalls nicht gewährt.

2. Zuschüsse bei Umbau-, Erweiterungen und Erhaltungsmaßnahmen an Sportstätten und Betriebsgebäuden

- a) Der Zuschuss bei Umbau-, Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen beträgt 15 Prozent der zuschussfähigen Baukosten, höchstens jedoch 15.000,00 €. Erhaltungsmaßnahmen an Sportstätten und Betriebsgebäuden werden erst nach jeweils 10-jähriger Nutzung bezuschusst. „Schönheitsreparaturen“ werden nicht bezuschusst.
- b) Für energetische Maßnahmen an bestehenden Gebäuden bzw. Gebäudeteilen von Lautertaler Sportvereinen, die nachhaltig zur Energieeinsparung und damit zur Reduzierung der Betriebskosten beitragen, gewährt die Gemeinde Lautertal einen Zuschuss in Höhe von 30 v. H. aus den zuschussfähigen und durch Rechnung nachgewiesenen Baukosten. Soweit die Gemeinde bereits an der Tragung von Instandhaltungs-/ Investitionskosten beteiligt ist, wird diese Förderung nicht gewährt. Anderweitig für energetische Maßnahmen vorhandene Fördermöglichkeiten sind vorrangig auszuschöpfen.
- c) Für Zuschüsse für die Absätze a) und b) wird in einem Zeitraum von fünf Jahren insgesamt ein Höchstbetrag in Höhe von 25.000,00 € gewährt.

3. Anschaffung von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten wird ein Zuschuss in Höhe von 10 % gewährt. Dabei wird der BLSV-Großgerätekatalog zugrunde gelegt.

Davon sind ausgenommen:

- a) Sportbekleidung
- b) Bälle aller Art
- c) alle Geräte, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung einer Sportart zu sehen sind.

4. Zuschuss für Jugendarbeit und Übungsleiter mit anerkannter Lizenz

Die Gemeinde Lautertal stellt jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 12.000,00 € zur Förderung der Jugendarbeit sowie für die Tätigkeit von anerkannten Übungsleitern in den in Lautertal ansässigen Sportvereinen zur Verfügung.

- a) Für alle in den Vereinen angemeldeten Jugendlichen bis zum vollendeten Alter von 17 Jahren wird ein jährlicher Zuschuss von insgesamt 8.000,00 € gewährt.
- b) Für die in den vorgenannten Sportvereinen tätigen Übungsleiter mit anerkannter Lizenz wird ein jährlicher Zuschuss von insgesamt 4.000,00 € gewährt.

- c) Die in den Absätzen a) und b) jeweils genannten Gesamtbeträge werden proportional nach der Anzahl der in den Vereinen angemeldeten Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr bzw. nach der Anzahl der in den Vereinen tätigen Übungsleiter mit anerkannter Lizenz verteilt.

Als Nachweis gilt die vom Landratsamt Coburg vorgeprüfte Bestandserhebung des BLSV.

IV. Verfahren

1. Zuschüsse nach diesen Förderrichtlinien werden, soweit nicht anders bestimmt, nur auf Antrag bewilligt. Mit der Antragstellung erklären sich die Vereine mit dem Inhalt dieser Förderrichtlinien einverstanden. Zuständig für die Sportförderung ist die Gemeinde Lautertal.
2. Zuschussanträge sind
 - a) für Neubau-, Umbau, Erweiterungs- und Erhaltungsmaßnahmen vor Baubeginn

- b) für Anschaffung von Sportgeräten vor der Anschaffung zu stellen.

Die Zuschussanträge sollen bis spätestens 30. November eines Jahres vollständig vorliegen, damit sie bei den Haushaltsberatungen für das darauf folgende Jahr berücksichtigt werden können.

3. Die Entscheidung über die Zuschüsse nach

Ziffer III. 1., 2. und 3. obliegt dem Gemeinderat, soweit der Förderbetrag 2.500,00 € übersteigt, ansonsten der Verwaltung.

Ziffer III. 4. der Verwaltung im Rahmen der Haushaltsmittel nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und entsprechend dem Anerkennungsbescheid des Landratsamtes Coburg (Kreissportamt).

4. Folgende Nachweise sind dem Zuschussantrag beizufügen:

- a) Begründung des Antrages
 - b) Kostenvoranschläge
 - c) Bau- und Lagepläne, soweit notwendig
 - d) Finanzierungsplan

5. Die veranschlagten Ausgaben sind im Verwendungsnachweis durch die Vorlage von Original-Belegen nachzuweisen. Etwaige Zuschüsse und Finanzierungsbeihilfen seitens Dritter sind anzugeben und nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich eine Nachprüfung vor Ort vor.
6. Für die in Ziffer III. 1. und 2. genannten Maßnahmen kann der Zuschusshöchstbetrag nur einmal gemäß den Sportförderrichtlinien gewährt werden, auch wenn die Maßnahme in mehreren, zeitlich nicht verbundenen Bauabschnitten durchgeführt wird.

7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage der Verwendungsnachweise.

Im Falle der Nichteinhaltung der Richtlinien und bei einer nicht berechtigten Auszahlung eines beantragten Zuschusses behält sich die Gemeinde die Rückforderung des bewilligten Zuschusses vor.

V. Zuschüsse zu sonstigen Anlässen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Lautertal kann darüber hinaus in Ausnahmefällen auch außerhalb dieser Richtlinien Zuschüsse gewähren.

VI. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien wurden am 02. Oktober 2024 durch den Gemeinderat beschlossen und treten zum 01. Januar 2025 in Kraft. Die Zuschüsse gemäß Ziffer III Nr. 4 werden erstmals für das Sportjahr 2024 angewandt.

Lautertal, den 02. Oktober 2024

gez.

Karl Kolb
Erster Bürgermeister